Informationen zum Thema
Nachweis von Kosten der Unterkunft bei Beziehern von Grundsicherung

1. Wie war die bisherige Regelung?
2. Was sagt das Bundessozialgericht jetzt?
3. Welche Konsequenzen entstehen?
4. Fazit

1. Wie war die bisherige Regelung?

Im Rahmen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderungen werden auch die Kosten für die Unterkunft in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen übernommen, soweit sie angemessen sind. Bei mehreren in einem Haushalt lebenden Personen konnten **bisher** die Kosten für die Unterkunft und Heizung **nach der Anzahl der Personen** aufgeteilt („Kopfteilmethode“) werden. So wurden also z.B. bei einem Vier-Personen-Haushalt mit einer monatlichen Belastung von 800,00 € für Unterkunft und Heizung pro Person 200,00 € als Kosten angesetzt. Soweit diese Kosten als angemessen anzusehen waren, wurden sie von den Sozialämtern übernommen. Dabei musste das grundsicherungsberechtigte Haushaltsmitglied nicht nachweisen, dass es z.B. dem Hauptmieter bzw. dem Eigentümer (in der Regel die Eltern) gegenüber zur Zahlung seines Anteils verpflichtet war.

Rechtsgrundlage: §§ 42 Nr. 4 und 35 SGB XII

2. Was sagt das Bundessozialgericht jetzt?

Das Bundessozialgericht (BSG) hat nun in einem Urteil Ausführungen gemacht, die erheblich von diesen Grundsätzen abweichen. Dies betrifft insbesondere grundsicherungsberechtigte behinderte Menschen, die mit ihren *Eltern oder sonstigen Angehörigen* in häuslicher Gemeinschaft leben. Das BSG beruft sich auf den Wortlaut des Gesetzes, das von den „tatsächlichen Aufwendungen“ spricht, die zu übernehmen sind. Dies bedeute, dass insbesondere in den Fällen, in denen grundsicherungsberechtigte Personen zusammen mit *nicht hilfebedürftigen* verwandten oder verschwägerten Personen leben, Kosten der Unterkunft von Haushaltsangehörigen nur dann übernommen werden müssen, **wenn diese *tatsächlich* verpflichtet seien**, einen Anteil der Kosten zu übernehmen. Der Nachweis könne durch die **Vorlage eines Untermietvertrages oder einer sonstigen wirksamen Vereinbarung** zwischen dem Grundsicherungsberechtigten und dem Eigentümer bzw. Hauptmieter erfolgen. In den Fällen, in denen die grundsicherungsberechtigte Person mit anderen *Hilfebedürftigen* zusammenlebe, könne es dagegen bei der Kopfteilmethode bleiben. Wenn also z.B. die Eltern selbst Arbeitslosengeld II oder Grundsicherung beziehen, bleibt alles beim Alten.

Urteil des BSG vom 14.04.2011 (AZ B 8 SO 18/09 R)

3. Welche Konsequenzen entstehen?

a) Abschluss von Mietverträgen

Bisher ist dem Lebenshilfe-Landesverband nicht bekannt, dass die Grundsicherungsträger in Bayern das Urteil des BSG bereits umsetzen. Es muss aber damit gerechnet werden, dass dies geschieht. Sie können dann von den Grundsicherungsberechtigten verlangen, dass sie

Nachweise vorlegen, um weiterhin Leistungen für Unterkunft und Heizung zu erhalten. Das kann z.B. in Form von Vereinbarungen oder (Unter-)Mietverträgen mit ihren Eltern geschehen. Es kann auch verlangt werden, dass der tatsächliche Geldfluss z.B. durch Kontoauszüge oder Quittungen nachgewiesen wird.

b) Notwendigkeit eines Ergänzungsbetreuers bei Mietverträgen

Häufig sind die Eltern gleichzeitig rechtliche Betreuer der behinderten Grundsicherungsberechtigten. Sie können dann nicht als Hauptmieter oder Eigentümer auf der einen Seite und als Vertreter des behinderten Kindes als Mieter auf der anderen Seite gleichzeitig einen Vertrag abschließen. Dies verstößt gegen das Verbot von In-Sich-Geschäften und führt zur Nichtigkeit solcher Vereinbarungen. Deshalb muss für diesen Vertrag zunächst ein Ergänzungsbetreuer durch das Betreuungsgericht bestellt werden, der das behinderte Kind vertritt.

Rechtsgrundlage: § 181 BGB

c) Steuerrechtliche Aspekte

Wenn Einnahmen aus einem Mietverhältnis zwischen den Eltern und dem Kind fließen, ist zu bedenken, dass dies auch steuerrechtliche Konsequenzen haben kann. Die Einzelheiten sollten Eltern mit ihrem Finanzamt bzw. einem Steuerberater abklären.

d) Abzweigung von Kindergeld

Die bayerischen Grundsicherungsträger verzichten in der Regel auf Anträge auf Abzweigung des Kindergeldes, wenn die grundsicherungsberechtigten Kinder kostenlos bei den Eltern wohnen. Wenn also z.B. durch einen Mietvertrag Kosten der Unterkunft geltend gemacht werden, müssen die Eltern sonstige Aufwendungen in Höhe des Kindergeldes nachweisen (siehe hierzu im Einzelnen Informationsblatt des Lebenshilfe-Landesverbandes unter www.lebenshilfe-bayern.de).

4. Fazit

Aus Sicht des Lebenshilfe-Landesverbandes Bayern haben Widersprüche oder Klagen gegen Aufforderungen der Grundsicherungsträger, die die Vorlage entsprechender Nachweise verlangen, keine Aussicht auf Erfolg. Werden die Nachweise nicht vorgelegt, können die Grundsicherungsträger die Kostenübernahme für Unterkunft und Heizung ablehnen.

Stand: 20.10.2011

Der Inhalt der vorliegenden Information ist nach besten Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Haftung und Gewährleistung sind ausgeschlossen. Eine auf den Einzelfall bezogene, fachkundige Beratung kann durch diese Information nicht ersetzt werden.

Die meisten Lebenshilfe-Vereinigungen beschäftigen Fachkräfte, die ihre Mitglieder bzw. Eltern direkt und individuell beraten und Auskunft geben. Die Kontaktdaten der Hauptgeschäftsstellen finden Sie im Internet auf der Homepage des Lebenshilfe-Landesverbandes Bayern www.lebenshilfe-bayern.de unter Lebenshilfe in Ihrer Nähe.